



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidium  
Abteilung 2

Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 12.12.2018

Name Norbert Laux

Durchwahl 0711 126-2746

E-Mail Norbert.Laux@um.bwl.de

Aktenzeichen 45W-2600.21/44


(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich:

Landesstelle für Bautechnik beim Regierungspräsidium Tübingen

Architektenkammer Baden-Württemberg

Ingenieurkammer Baden-Württemberg

 Verbindliche Anforderung hinsichtlich VOC-Emissionen für Holzwerkstoffe sowie für sog. PAK (Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe)

Anlagen

Hinweise

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg übersendet die beiliegenden Hinweise zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung.

Um Weiterleitung und Unterrichtung der unteren Baurechtsbehörden wird gebeten.

gez. Dr. Scheuermann  
Ministerialrat

### **Übergangsregelungen für Nachweise - verbindliche Anforderung hinsichtlich VOC-Emissionen für Holzwerkstoffe sowie für sogenannte PAK (Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe)**

Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB), vom 20. Dezember 2017, verweist in Abschnitt A 3.2.1 auf die Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes (ABG). Diese Anforderungen werden in Anhang 8 der Musterverwaltungsvorschrift (s. MVVTB Ausgabe 2017/1) definiert. Hierzu sind folgende Konkretisierungen zu beachten:

1. An Holzwerkstoffe in Form von schlanken, ausgerichteten Fasern (OSB) und kunstharzgebundenen Spanplatten werden nach Abschnitt 2.2.1.1 der ABG (Anhang 8, MVV TB 2017/1) Anforderungen hinsichtlich der VOC-Emissionen gestellt. Für diese Regelung ist ab dem 1. Oktober 2019 für die Nachweisführung die technische Dokumentation einer entsprechend Art. 30 BauPVO (Technische Bewertungsstelle) oder gleichwertig qualifizierten Stelle erforderlich.
2. Nach Abschnitt 2.2.2.1 zu PAK der ABG (Anhang 8, MVV TB 2017/1) wird im ersten Satz für den analytischen Nachweis der PAK auf die Methode AfPS GS 2014:01 PAK verwiesen. Alternativ zu diesem Nachweisverfahren darf bis zum 31. Dezember 2022 die Gehaltsbestimmung nach DIN ISO 18287 durchgeführt werden.